

# Satzung der AfD-Fraktion Kassel-Stadt

---

## § 1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung nach den Grundsätzen und den kommunalpolitischen Programmen der AfD zu verwirklichen.
2. Aufgabe der Fraktion ist es eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder und ein geschlossenes Auftreten der Fraktion zu fördern und für eine enge Zusammenarbeit mit den Bürgern zu sorgen.

## § 2 Mitgliedschaft

Die Fraktion besteht aus den in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mandatsträgern der AfD.

## § 3 Organe

Organe der Fraktion sind,

- a. die Fraktionsversammlung sowie

- b. der Fraktionsvorstand.

## § 4 Die Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über anstehende Einzelfragen.
2. Sie wählt den Vorstand und beschließt über alle auf die Fraktion entfallenden Sitze in Stadtverordneten- und anderen Gremien bzw. Ausschüssen.
3. Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen.
4. Die Fraktion sollte einmal im Monat, vor jeder Stadtverordnetenversammlung, zur Beratung der Tagesordnung zusammentreten. Sie soll darüber hinaus jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Die Einladung soll den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung zugeschickt werden.
5. Die Fraktionsversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Vorstandes und insgesamt mindestens 50% der Fraktionsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zu beschließende Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Bundeswahlordnung der Alternative für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
7. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Teilnahme von Gästen, ggf. zu einzelnen Beratungspunkten.
8. Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind vertraulich.
9. Gäste haben kein Stimmrecht.

10. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Anträge zur Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse. Das gefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah an die Teilnehmer zu versenden.

## § 5 Der Fraktionsvorstand

1. Der Fraktionsvorstand besteht aus,
  - a. dem Fraktionsvorsitzenden sowie
  - b. den zwei stellv. Fraktionsvorsitzenden.
  
2. Der Fraktionsvorstand wird für 30 Monate gewählt. Er kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit der Fraktionsmitglieder abgewählt werden. Der Fraktionsvorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis neu gewählt wird.
  
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben,
  - a. Vorbereitung der Fraktionssitzungen,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Fraktionsversammlung,
  - c. Führung der laufenden Geschäfte der Fraktion sowie
  - d. Entscheidung in den Fällen, in denen ein Beschluss der Fraktionsversammlung wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden kann.
  
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind gegenüber nicht Fraktionsmitgliedern vertraulich.

## § 6 Der Fraktionsvorsitzende

1. Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach Maßgabe der Grundsätze und Richtlinien, die von der Fraktionsversammlung festgelegt sind.
2. Er beruft die Sitzungen der Fraktionsversammlung und des Fraktionsvorstandes ein und leitet sie. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist mindestens 24 Stunden. Er schlägt die Tagesordnung vor. Vorschläge des Fraktionsvorstandes bzw. der Fraktionsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Weitere Tagesordnungspunkte, Anträge und Anfragen können zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit des Fraktionsvorstandes bzw. der Fraktionsmitglieder dem zustimmt.
3. Repräsentationsaufgaben obliegen dem Fraktionsvorsitzenden; er kann diese an Mitglieder des Vorstandes und weitere Fraktionsmitglieder delegieren.
4. An die Stelle des Fraktionsvorsitzenden treten im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter; ausgenommen bleiben Regelungen nach Absatz 3.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Überzeugung, Wort und Haltung fördern. In der Öffentlichkeit getätigte abweichende Meinungen sind als persönliche zu benennen.
2. Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen können, müssen jedoch der Fraktion oder dem Fraktionsvorsitzenden ihre abweichende Meinung vor den Stadtverordnetenversammlungen bzw. vor den Ausschusssitzungen mitteilen.

3. Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit.
4. Sind Fraktionsmitglieder an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Stadtverordnetenversammlung wegen Urlaub oder Krankheit verhindert, so teilen sie dies dem Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsstelle mit.
5. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Fraktionsversammlung verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht oder nicht pünktlich erscheinen kann, verständigt rechtzeitig den Fraktionsvorsitzenden. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem leitenden Fraktionsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.
6. Anträge und Anfragen sind dem Fraktionsvorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung vorzulegen und in der Fraktionsversammlung zu beraten.

## § 8 Arbeit in den Ausschüssen

1. Die Fraktionsversammlung bestimmt wie viele Mitglieder und wer in welche Ausschüsse entsandt werden. Sollte mehr als ein Mitglied entsandt werden, bestimmt die Fraktionsversammlung wer die Meinung der Fraktion in dem Ausschuss vertritt.
2. Die in die Ausschüsse Entsandten müssen die Ausschusssitzungen vorbereiten. Vor Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung treffen sich die Vertreter zur Sitzungsvorbereitung. Der Fraktionsvorsitzende bzw. die Vorstandsmitglieder können an diesen Sitzungen teilnehmen.
3. Beratungspunkte in den Ausschüssen werden sofern möglich in der Fraktionssitzung besprochen und beschlossen. Sofern ein Ausschussmitglied diese Entscheidung nicht vertreten möchte wird ein Vertreter von der Fraktion benannt.

## § 9 Interfraktionelle Zusammenarbeit

Der Vorstand beschließt darüber, ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Gruppen Verbindung aufzunehmen ist. Der Fraktionsvorsitzende oder einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag keine Abmachung mit anderen Fraktionen treffen, noch ihnen gegenüber Erklärungen abgeben.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Macht sich ein Mitglied eines Verhaltens schuldig, aufgrund dessen seine weitere Zugehörigkeit zur Fraktion unzumutbar erscheint, so kann die Fraktionsversammlung mit 2/3 Mehrheit darauf hinwirken, dass gegen dieses Mitglied von der nach der Parteisatzung zuständigen Stelle ein Parteiausschlussverfahren durchgeführt wird. Zur Prüfung der Angelegenheit wird jedoch im Vorfeld ein Schlichtungsausschuss eingesetzt (siehe Abs.2).
2. Unabhängig davon kann die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder Ordnungsmaßnahmen beschließen. Dazu gehören insbesondere die Zurückziehung dieses Mitglieds aus Ämtern und Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktion sowie der vorläufige Ausschluss aus der Fraktion. Zur Vorbereitung solcher Maßnahmen muss die Fraktionsversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Schlichtungsausschuss einsetzen.

## § 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Fraktionsmitglieder möglich (mit Ausnahme des § 10, der mit einfacher Mehrheit abgeändert werden kann) und bedarf eines Antrages. Redaktionelle Änderungen dürfen vom Fraktionsvorstand vorgenommen werden.

## § 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Fraktionsversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Fraktionsversammlung in Kraft.

Kassel, den 20. März 2016.

